Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

# Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **267/09** | **1**

Datum: 14.10.2009

| Beratungsfolge | | | Sitzungsdatum | TOP |
|---|---|---|---|---|
| 1. Beschlussfassung | **Stadtrat** | öffentlich | 28.10.2009 | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |

**Resolution: Effektive Gewährleistung des Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Resolution.

| A 14 - Rechnungsprüfungsamt | Unterschriften |
|---|---|
| ☒ gesehen ☐ vorgeprüft | |

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| ☐ zugestimmt<br>☐ zur Kenntnis genommen<br>☐ abgelehnt<br>☐ zurückgestellt | ☐ zugestimmt<br>☐ zur Kenntnis genommen<br>☐ abgelehnt<br>☐ zurückgestellt | ☐ zugestimmt<br>☐ zur Kenntnis genommen<br>☐ abgelehnt<br>☐ zurückgestellt | ☐ zugestimmt<br>☐ zur Kenntnis genommen<br>☐ abgelehnt<br>☐ zurückgestellt |
| **Abstimmungsergebnis** | **Abstimmungsergebnis** | **Abstimmungsergebnis** | **Abstimmungsergebnis** |
| ☐ einstimmig | ☐ einstimmig | ☐ einstimmig | ☐ einstimmig |
| ☐ ja | ☐ ja | ☐ ja | ☐ ja |
| ☐ nein | ☐ nein | ☐ nein | ☐ nein |
| ☐ Enthaltung | ☐ Enthaltung | ☐ Enthaltung | ☐ Enthaltung |

**A) Sachverhalt:**

Die „Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß" hat mit Schreiben vom 29.09.2009 beantragt, dass der Rat der Stadt Eschweiler eine Resolution zum Bleiberecht für geduldete Flüchtlinge fasst(Anlage 2). In der Sitzung des Integrationsrates vom 08.10.2009 wurde dieser Antrag unter TOP A 6/ Anfragen und Mitteilungen behandelt. Der Integrationsrat empfiehlt dem Stadtrat die Erörterung der Resolution in der nächsten Ratssitzung und ggfs. eine Beschlussfassung.
Die Verwaltung schlägt einen redaktionell gekürzten Resolutionsentwurf (Anlage 1)vor, da im Entwurf der evangelischen Kirchengemeinde im nicht fett gedruckten Teil zumindest missverständliche inhaltliche Formulierungen gewählt wurden.

**B) Rechtslage:**

Festzustellen ist, dass es sich nicht um eine Bürgeranregung im Sinne des § 24 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler handelt, da bei der vorgetragenen Thematik nicht eine Angelegenheit der Gemeinde aufgegriffen wird. Gleichwohl sind in der Vergangenheit Resolutionen gefasst worden, die die Zuständigkeiten anderer Staatsorgane betrafen. Dies vor dem Hintergrund, dass Resolutionen Meinungen bekunden und lediglich eine empfehlende Wirkung beinhalten.

§§ 104 a, 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

**C) Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**D) Personelle Auswirkungen:**

./.

Anlage 1

**Resolution: Effektive Gewährleistung des Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge**

**Der Rat der Stadt Eschweiler**

- **Bringt seine Sorge über die anhaltend unsichere Lebenssituation der langjährig geduldeten Flüchtlinge zum Ausdruck.**

- **Erinnert an die Intention des Gesetzgebers aus dem Jahr 2007, ein Bleiberecht für langjährig in Deutschland lebende geduldete Flüchtlinge zu gewähren und stellt mit Bedauern fest, dass das gesetzlich angestrebte Ziel bisher nur für eine Minderheit der Flüchtlinge erreicht werden konnte.**

- **Spricht sich gemeinsam mit den beiden großen Kirchen, deren Wohlfahrtsverbänden, dem Diakonischen Werk und dem Caritasverband, sowie gemeinsam mit der Bundeskonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten für die Aufhebung der Befristung in der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a, b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf den 31.12.2009 und gleichzeitig für eine effektive und nachhaltige Gewährleistung eines humanitären Bleiberechts aus.**

- **Appelliert an Bundesregierung und Bundestag, eine gesetzliche Neureglung mit dem Ziel eines effektiven humanitären Bleiberechtes rechtzeitig zu beschließen.**

**Begründung:**

**Mit ausdrücklichem Hinweis auf die Bleiberechtskampagne der Kirchen haben die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Gründe und die Bundestagsfraktionen der FDP und die Linke eine Verlängerung des Nachweises des Lebensunterhaltes durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle um ein Jahr gefordert. Teilweise fordern die Parteien nicht nur eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, sondern es werden noch zusätzliche Forderungen an den Gesetzgeber gestellt.**

Anlage 2

**Resolution: Effektive Gewährleistung des Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge**

**Der Rat der Stadt Eschweiler**

- **Bringt seine Sorge über die anhalten unsichere Lebenssituation der langjährig geduldeten Flüchtlinge zum Ausdruck.**

- **Erinnert an die Intention des Gesetzgebers aus dem Jahr 2007, ein Bleiberecht für langjährig in Deutschland lebende geduldete Flüchtlinge zu gewähren und stellt mit Bedauern fest, dass das gesetzlich angestrebte Ziel bisher nur für eine Minderheit der Flüchtlinge erreicht werden konnte.**

- **Spricht sich gemeinsam mit den beiden großen Kirchen, deren Wohlfahrtsverbänden, dem Diakonischen Werk und dem Caritasverband, sowie gemeinsam mit der Bundeskonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten für die Aufhebung der Befristung in der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a, b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf den 31.12.2009 und gleichzeitig für eine effektive und nachhaltige Gewährleistung eines humanitären Bleiberechts aus.**

- **Appelliert an Bundesregierung und Bundestag, eine gesetzliche Neureglung mit dem Ziel eines effektiven humanitären Bleiberechtes rechtzeitig zu beschließen.**

**Begründung:**

**Mit ausdrücklichem Hinweis auf die Bleiberechtskampagne der Kirchen haben die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Gründe und die Bundestagsfraktionen der FDP und die Linke eine Verlängerung des Nachweises des Lebensunterhaltes durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle um ein Jahr gefordert. Teilweise fordern die Parteien nicht nur eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, sondern es werden noch zusätzliche Forderungen an den Gesetzgeber gestellt.**

Die im Sommer 2007 vom Bundestag beschlossene Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge sollte die sogenannten „Kettenduldungen" abschaffen und den mehr als 100.000 Geduldeten, die seit vielen Jahren bei uns leben, eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geben. Nun läuft zum 31.12.2009 die Frist für Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung aus.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass aus Gründen, welche die Betroffenen nicht zu vertreten haben, der überwiegende Teil der potenziell Begünstigten die mit der Altfallregelung verbundenen Anforderungen nicht erfüllen können und ihr entsprechender Antrag abgelehnt worden ist, sofern sie nicht von vorneherein auf eine Antragstellung verzichtet haben. Hierunter sind auch viele ältere, kranke und erwerbsunfähige Menschen. Nach heutigem Kenntnisstand konnten bisher nur rund 6.500 Geduldete einen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach der Altfallregelung erhalten, während sich die Zahl derjenigen Geduldeten, denen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt worden ist, auf über 30.000 belaufen dürfte. Diese Menschen müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbsarbeit sichern können. Gelingt dieser Nachweis nicht, verlieren sie ihren Aufenthaltsstatus und fallen wieder in den Status der Duldung zurück.

Angesichts der erheblichen Verschlechterungen auf dem Arbeitsmarkt liegt die Schlussfolgerung nahe, dass der geforderte Nachweis in den meisten Fällen nicht gelingen wird. Zum einen haben sich die Möglichkeiten, auf dem Arbeitsmarkt überhaupt eine regelmäßige Beschäftigung zu finden, erheblich verschärft, zum anderen ist es noch schwieriger geworden, eine regelmäßige Beschäftigung mit einem Einkommen zu finden, das den Erwerbstätigen und gegebenenfalls ihre Familie im geforderten Umfang von staatlichen Transferleistungen unabhängig machen würde.

Auch die Ausländerbehörden dürfen am Ende des Jahres nicht mit dem Problem allein gelassen werden. Eine Abschiebung des Großteils der verbleibenden Geduldeten wird weder aus rechtlichen, noch aus humanitären Gründen möglich sein.

Die Praxis der Kettenduldung muss beendet werden. Es muss eine Lösung gefunden werden, die der Absicht der Bleiberechtsregelung tatsächlich gerecht wird und vielen langjährig hier lebenden Flüchtlingen eine sichere Perspektive der Integration bietet. Dazu ist es erforderlich, die bestehende Altfallreglung kurzfristig nachzubessern und den Stichtag 31.12.2009 fallen zu lassen, sowie möglichst bald durch eine Nachfolgeregelung zu ersetzen, die keine Stichtagsregelung enthält. In dieser Nachfolgeregelung müssen die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung so korrigiert werden, dass sie der realen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation Rechnung tragen. Für Kinder, sowie für ältere, kranke bzw. erwerbsunfähige Personen müssen zusätzliche humanitäre Aspekte gelten und kurzfristig Lösungen gefunden werden.

Weisweiler, 29. September 2009

Pfr. Wolfgang Theiler
Vorsitzender des Presbyteriums

Anhang

# Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler - Dürwiß

Burgweg 7, 52249 Eschweiler Tel. 02403/65265

Ev. Kirchengemeinde Weisweiler - Burgweg 7 – 52249 Eschweiler

1. Eingabe.
2. Antrag
II/50

Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Eing.: 30. SEP. 2009

An den Rat
Der Stadt Eschweiler
z.H. Herrn Bürgermeister Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler


| Ihr Ansprechpartner | Telefon | Fax | e-mail | Weisweiler, |
|---|---|---|---|---|
| Petra Trieb | 02403/65265 | 02403/989143 | gemeindebuero@ev-kirche-weisweiler.de | 29.09.2009 |


**Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Resolution, effektive Gewährleistung des Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß bittet Sie auf Grund des Presbyteriumsbeschlusses vom 22. September 2009 beiliegenden Resolutionsbeschluss in Ihrer nächsten Sitzung zu fassen und diesen an das Bundesministerium des Innern, den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, das Landesinnenministerium und die Fraktionen des Bundes- und Landtages umgehend weiterzuleiten. Wegen des Fristablaufes ist die Dringlichkeit, dies schon in der nächsten Sitzung zu beschließen, gegeben.
Für das Greifen der sog. Altfallregelung vom August 2008 ist es erforderlich, dass die Menschen, die in Deutschland nur geduldet sind, sich jedoch seit acht bzw. bei Familien seit sechs Jahren hier aufhalten, am Stichtag 31.12.2009 nachweisen können, dass sie in den letzten 30 Monaten überwiegend bzw. mindestens seit dem 1. April 2009 ohne öffentliche Sozialleitungen durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Dies ist für viele jedoch wegen struktureller Barrieren und mittlerweile auch wegen der dramatischen Wirtschaftskrise unmöglich. Die bislang getroffenen Regelungen haben nicht dazu geführt, dass der Großteil der langjährig hier lebenden geduldeten Menschen ein wirksames Bleiberecht erhielt. Eine gesetzliche Neureglung des § 104 a und 104 b im Aufenthaltsgesetz ist daher dringend geboten.
**Mit ausdrücklichem Hinweis auf die Bleiberechtskampagne der Kirchen haben die Landtagsfaktionen von CDU, SPD und Grüne und die Bundestagsfraktionen der FDP und die Linke eine Verlängerung des Nachweises des Lebensunterhaltes durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle um ein Jahr gefordert. Teilweise fordern die Parteien nicht nur eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, sondern es werden noch zusätzliche Forderungen an den Gesetzgeber gestellt.**

Wir würden uns freuen, wenn Sie unserem Antrag folgen könnten.

Mit freundlichem Gruß

Pfr. W. Theiler

Nachrichtlich an:
An die Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler
SPD, CDU, FDP, DIE GRÜNEN, UWG, DIE LINKE

AufenthG

**§ 104a AufenthG - Altfallregelung**

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Absatz 1 Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; § 9 und § 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll

um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei:

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

### § 104b AufenthG - Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

**Inneres/Antwort**

# 28.000 geduldete Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis "auf Probe"

Bis Ende Juni 2009 haben in Deutschland insgesamt 35.128 geduldete Ausländer oder Kinder solcher Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach den Paragrafen 104a oder 104b des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Davon erhielten 28.227 eine "Aufenthaltserlaubnis auf Probe", wie aus einer Antwort der Bundesregierung (16/14023) auf eine Kleine Anfrage hervorgeht.

In weiteren 2.760 Fällen wurden der Regierung zufolge auf Anträge nach den genannten Paragrafen hin Aufenthaltserlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften erteilt. Die Gesamtzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erhöhe sich damit auf 37.796.

In ihrer Anfrage zur "Zukunft der gesetzlichen Altfallregelung" erkundigte sich die Fraktion unter anderem danach, wie viele der "auf Probe" erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach den Ergebnissen einer Länderumfrage zum Jahreswechsel 2009/2010 "vermutlich nicht verlängert werden, weil die geforderte überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung vermutlich nicht nachgewiesen wird". Laut Antwort haben die von zwölf Ländern übermittelten Ergebnisse einer stichprobenartigen Erhebung unter 3.774 Inhabern einer "Aufenthaltserlaubnis auf Probe" ergeben, dass davon 974 in voller Höhe Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehen, während 606 solche Leistungen ergänzend in einem Umfang von mehr als 50 Prozent und 558 lediglich geringere ergänzende SGB-II-Leistungen erhalten. 1.636 der 3.774 Personen beziehen demnach keine Leistungen nach dem SGB II. Diese Ergebnisse der Erhebung lassen laut Bundesregierung "eine vorsichtige erste Prognose auf die Lage am Jahresende zu".

- Verweis zur Bundestags-Drucksache 16/14023 ()

Dies könnte Sie interessieren:

- 18.06.2009 | Knapp 30.000 Ausländer Ende März mit Aufenthaltserlaubnis "auf Probe".

Quelle:

24.07.2009

# Ungewohnte Einigkeit in NRW: Parteien fordern Verlängerung der Altfallregelung

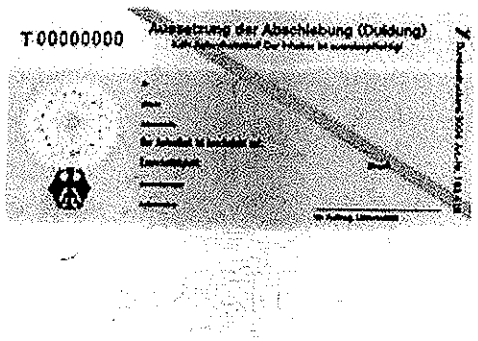

Inzwischen scheint der Konsens parteiübergreifend zu sein: in Nordrhein-Westfalen fordern sowohl CDU-Fraktion und Grüne als auch einzelne Landräte der SPD eine Verlängerung der Altfallregelung.

Ende 2009 droht Tausenden der Rückfall in die Kettenduldung – und damit die Gefahr der Abschiebung ins Herkunftsland, wenn sie bis dahin keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung nachweisen können. So wurde es in der Bleiberechtsregelung 2007 beschlossen. Von den rund 22.000 in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen, die dadurch eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhielten, sind nun circa 12.000 Menschen in Gefahr, zurück in die Duldung zu fallen. Die dortigen Parteien üben sich in seltener Einmütigkeit, „ihren" Flüchtlingen und Migranten durch eine Verlängerung der Regelung eine weitere Chance zu geben.

Die wohlmeinenden Worte betreffen allerdings nur einen vergleichsweise kleinen Kreis. Die Gruppe derjenigen, die noch nicht mal eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhielt, ist in Nordrhein-Westfalen besonders groß. Dort leben derzeit 20.365 langjährig Geduldete (Stichtag 28. Februar 2009), die von vornherein keine Chance auf ein Bleiberecht erhielten. Allein diese Zahl zeigt, dass eine bloße Verlängerung des Bleiberechts nicht ausreicht.

Zudem bleibt die neue Großzügigkeit eher zahnlos, da gerade die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag sich weigerte, noch vor der Bundestagswahl eine Korrektur der Bleiberechtsregelung vorzunehmen. Auch die Innenministerkonferenz im Juni 2009 blieb ergebnislos. Die eigentlich begrüßenswerte Initiative der NRW-Parteien wirkt angesichts dessen etwas schal. PRO ASYL fordert eine umfassende Überarbeitung der Bleiberechtsregelung für alle langjährig Geduldeten.